

Öffentliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsrue

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichsrue vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsrue wird folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Ab **01.05.2019** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte in Friedrichsrue:

Kinderkrippe	GT	TZ	HT
Elternbeitrag	388,49	253,22	185,59

Kindergarten	GT	TZ	HT
Elternbeitrag	228,40	157,17	121,55

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsrue tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Friedrichsruhe, 26.04.2019

Herr Sturm

Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für die Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für die Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 29.04.2019